Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 408.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9ten Februar 1817.

C.O. v. 4 Mai 1829.
— v. 16 Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Publikations-Patent vom 9ten November vorigen Jahres, haben Wir bereits bestimmt, daß die Justiz in Unserm Großherzogthum Posen durch Friedensgerichte, durch Landgerichte, und durch ein in Posen einzurichtendes Ober-Appellations-Gericht verwaltet, und das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden soll. Ueber die hierdurch entstehenden Abweichungen des Geschäftsganges von der Allgemeinen Gerichtsordnung Unserer Staaten, haben Wir Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, welche Wir in der gegenwärtigen Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten in Prozessen.

Allgemeine Vorschriften. In welchen Rechtssachen das mündliche Verfahren statt findet.

§. 1. In den Prozessen, die auf einfachen Thatsachen beruhen, soll das mündliche Verfahren beibehalten werden.

§. 2. Dahin gehören besonders folgende Rechtsangelegenheiten:

a) Wechsel-Exekutivprozesse, und klare Schuldsachen,
b) Prosessorienſachen,
c) Mieths- oder Pachträumungssachen,
d) Arrestsachen,
e) Alimentenprozesse,
f) Klagen aus einem Judikate,
g) Diffamations- und Provokationsprozesse,
h) Prioritätsstreitigkeiten außer dem Konkurse und Liquidationsprozesse, und
i) Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Exekution entstehen.

§. 3. In den übrigen Prozessen, namentlich in den Konkurs- und Liquidationsprozessen, bleibt es dagegen bei der schriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1817.)

§. 4. Sobald eine Klage eingehet, prüft das Gericht nach dem Vorstehenden: ob sie zum mündlichen Vortrage geeignet ist, oder ob sie zur schriftlichen Verhandlung nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen werden muß, und giebt der Sache hiernach die erforderliche Einleitung. Findet sich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daß der Rechtsstreit zu weitläuftig oder zu verwickelt wird, um auf dem vorgeschriebenen Wege fortgesetzt zu werden; so verfügt das Gericht die Instruktion im schriftlichen Verfahren.

Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens.

§. 5. Der mündliche Vortrag geschieht vor versammeltem Gerichte und öffentlich, so daß Jedermann als Zuhörer zugelassen werden muß. Ist indessen der Inhalt der Sache von der Art, daß Anstoß und öffentliches Aergerniß befürchtet werden kann, so bestimmt das Gericht, daß die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erfolge, und Niemandem weiter, als den Partheien und ihren Bevollmächtigten, der Zutritt verstattet werde.

§. 6. Das Gericht ist vollständig besetzt, wenn, mit Einschluß des Dirigenten, drei Mitglieder anwesend sind.

Durch wen der Vortrag gehalten wird?

Auch durch die in § 25. 26. I. 3. [illegible] zugelassenen Mandatare, wenn sie auch nicht zu den bei dem Gericht angestellten Justizkommissarien gehören, kann sich eine Parthei vertreten lassen, da die [illegible] verstattet wurden durch die Verord. v. 9/2 17 [illegible] 16/6 34 (G.S. 75) aufgehoben sind. – Reskr. v. 8 Octbr. 1836. v. K. 48 p. 434. —

§. 7. Der mündliche Vortrag geschieht entweder von der Parthei selbst, wenn sie sich fähig hält, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, auszuführen und zu vertheidigen; oder von einem Stellvertreter derselben, welchen die Parthei sich aus der Zahl der bei dem Landgericht angestellten Justizkommissarien oder Advokaten wählen muß. Im letzteren Falle darf sie sich nicht durch mehr als einen Bevollmächtigten bei dem mündlichen Vortrage vertreten lassen.

§. 8. Jeder Parthei wird gestattet, dem mündlichen Vortrage ihrer Sache durch den von ihr gewählten Bevollmächtigten, persönlich beizuwohnen.

§. 9. Denjenigen Partheien, die ihre Armuth vorschriftsmäßig nachweisen (Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 23. §. 30. seq.), ordnet das Gericht, wenn sie sich selbst nicht vertreten wollen oder können, aus der Zahl der Justizkommissarien, Advokaten oder Referendarien, einen Rechtsbeistand von Amtswegen zu.

Zu welcher Zeit?

§. 10. Zum mündlichen Vortrage werden in jeder Woche besondere Tage bestimmt, und jede Sache zu einem derselben ausdrücklich verwiesen, ohne daß es der Bezeichnung einer bestimmten Stunde bedarf.

§. 11. Die Sitzung beginnt um 8 Uhr Morgens, und währet so lange, bis die für den Tag bestimmten Sachen aufgerufen und verhandelt sind.

§. 12. Ist letzteres aus besondern Ursachen nicht möglich, so werden die ausfallenden Sachen, je nachdem sie besondere Beschleunigung erfordern oder nicht, zum nächstfolgenden Tage oder zum nächsten gewöhnlichen Gerichtstage verwiesen, und den Partheien oder den Mandatarien solches zum Protokoll bekannt gemacht, ohne daß es besonderer Vorladungen bedarf.

Betragen der Partheien, Mandatarien und Zuhörer beim mündlichen Vortrage.

§. 13. Wer beim öffentlichen Vortrage die Ruhe und Ordnung, sey es durch unzeitiges Lautseyn, oder durch Aeußerungen von Beifall oder Mißbilligung, stört, und der Ermahnung sich ruhig zu verhalten, kein Gehör giebt; wer die Ehrerbietung, welche er dem Orte und den Richtern schuldig ist, verletzt, und wer sich Beleidigung und Bedrohung der Gerichtspersonen erlaubt, der soll auf Anordnung des Dirigenten augenblicklich entfernt, und von dem versammelten Gericht mit einer sogleich zu vollziehenden Geld- oder Gefängnißstrafe, welche jedoch eine Geld-

buße

buße von zwanzig Thalern oder achttägigem Arrest nicht übersteigen darf, belegt, oder zum Zwecke der förmlich einzuleitenden Untersuchung verhaftet werden.

§. 14. Die Partheien und ihre Bevollmächtigten sollen sich, bei Vermeidung einer nach dem Maaßstabe des vorigen §. sofort zu vollziehenden Ordnungsstrafe, gegen einander anständig und gesittet betragen, sich aller persönlichen und leidenschaftlichen Aeußerungen enthalten, und den gegenseitigen Vortrag unter keinem Vorwande unterbrechen.

§. 15. Justizkommissarien und Advokaten, welche es sich zur Gewohnheit werden lassen, dieser Vorschrift entgegen zu handeln, sollen ferner zum mündlichen Vortrage nicht zugelassen werden.

§. 16. Eine Parthei, welche dem Vortrage ihres Bevollmächtigten beiwohnt, hat die Befugniß, am Schlusse desselben ihren Anwald darauf aufmerksam zu machen, was etwa in der Sache übergangen oder derselben noch hinzuzufügen ist. Unterbricht sie ihn im Vortrage und giebt der erfolgenden Zurechtweisung des Dirigenten nicht augenblicklich Gehör, so soll sie aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Besondere Vorschriften. Anstellung der Klage.

§. 17. Die klagende Parthei hat die Verpflichtung, eine nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vollständig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühneversuch beim Friedensgericht vorangehen muß, geht die Klage mit den Verhandlungen von dort ein. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Parthei eine Abschrift des Klageberichts und seiner Beilagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

Tritt ein Bevollmächtigter auf, so kann ohne Beifügung einer förmlichen Vollmacht, in der Regel die Klage nicht eingeleitet werden.

§. 18. Der Klagebericht wird von den zu ernennenden Deputirten der Sache im Kollegio ordnungsmäßig vorgetragen.

Unzulässige Ansprüche werden ohne weiteres durch ein Dekret zurückgewiesen. Bei unvollständigen Klagen aber belehrt das Kollegium zuvörderst die Parthei, was sie zur Substantiirung derselben noch beizubringen habe.

Ansetzung des Termins.

§. 19. Wird sie aber vollständig und substantiirt befunden, so wird zum mündlichen Vortrage ein Termin anberaumt.

§. 20. Die Bestimmung des Tages (§. 10.) geschieht durch den Dirigenten des Kollegii, welcher den Termin in ein zu diesem Zweck angelegtes Buch (Terminkalender) einträgt, und die zu beschleunigenden Sachen besonders auszeichnet.

§. 21. Bei Ansetzung der Termine wird darauf geachtet, daß nicht mehr Termine auf einen Tag anberaumt werden, als in dem bestimmten Zeitraum mit Wahrscheinlichkeit werden abgehalten werden können.

Vorladung der Partheien.

§. 22. Zu dem Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abschrift der Klage und ihrer Beilagen, den Fall ausgenommen, wo diese Kommunikation durch das betreffende Friedensgericht schon geschehen ist, mit der Warnung des vorschriftsmäßigen Kontumazialverfahrens für die ausbleibende Parthei, vorgeladen.

§. 23. Die Vorladungen werden förmlich ausgefertiget, wenn sie an die Partheien unmittelbar gerichtet sind; an die Bevollmächtigten, wenn sie Justizkommissarien oder Advokaten sind, ergehen sie dagegen durch Abschrift des Dekrets.

§. 24. Die Insinuation geschiehet nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, und die etwanige Aussetzung eines Termins muß nach den ebendaselbst bei den einzelnen Prozeß-Arten gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Beantwortung der Klage.

§. 25. Nach erfolgter Insination der Klage muß der Verklagte in allen Fällen, Wechselsachen allein ausgenommen, besonders aber wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatsachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig ist, die Rekonventionsschrift oder die Beantwortung der Klage mit der Abschrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termin (§. 22.) zu bestimmenden Frist, vor dem Termine dem Gerichte dergestalt einreichen, daß letzteres selbige frühzeitig genug dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten mittheilen, und dieser gehörig vorbereitet erscheinen kann. Die Mittheilung erfolgt von Seiten des Gerichts augenblicklich durch eine Verfügung des Dirigenten. Läßt aber der Verklagte die obgedachte Frist verstreichen und wirkt auch nicht in Gemäßheit des § 24. eine Prorogation des Termins aus, so kann in diesem über die Gegenforderung oder über Thatsachen und Beweismittel, welche zu spät zur Kenntniß des Gegentheils gelangt, bei dem Widerspruch des letztern, weder verhandelt, noch überhaupt für diese Instanz Rücksicht genommen werden.

Aufruf der Prozesse im Termin.

§. 26. Zu jedem Gerichtstage, und zwar 24 Stunden vor dem Eintritte desselben wird ein Auszug aus dem Terminkalender (§. 20.) gefertiget, und an die Thür des Versammlungszimmers geheftet. Ein Exemplar desselben erhält der Gerichtsbote, um die Partheien aufzurufen.

§. 27. Der Aufruf geschieht in folgender Ordnung: Vor allen gehen die Wechsel- und Arrestprozesse. Alsdann folgen die Sachen, welche schon in andern Terminen prorogirt worden, die Exekutivprozesse, die Mieths- und Pachträumungssachen, die Possessorien- und Alimentenprozesse; die übrigen folgen sich nach der Präsentation der Klage. Von dieser Ordnung kann zwar der Dirigent in einzelnen Fällen, die wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine besondere Beschleunigung fordern, abgehen; es muß jedoch jedesmal der Grund der Abweichung in dem Aushang des Terminkalenders bemerkt werden.

Verfahren in contumaciam.

§. 28. Wenn ein Prozeß aufgerufen wird, und die Partheien oder ihre Bevollmächtigten melden sich nicht, so wird gegen den Ausbleibenden sofort in Contumaciam verfahren. Der Deputirte der Sache nimmt eine Verhandlung auf, und es erfolgt, je nachdem Kläger oder Verklagter ausgeblieben ist, entweder die Weglegung der Akten oder das Kontumazialerkenntniß, zu welchem Ende der Deputirte, nachdem die Partheien sich entfernt, die Sache dem Kollegio vorträgt, und das Erkenntniß sofort absetzt. Hat der ausbleibende Verklagte die Klage schriftlich beantwortet (§. 25.), so muß sich der Kläger darauf auslassen, und das mündliche Verfahren wird in Contumaciam fortgesetzt und geschlossen.

§. 29. Erscheint die verklagte Parthei durch einen Bevollmächtigten, so muß dieser vor Eröffnung der Verhandlung Vollmacht überreichen, oder sich vorläufig über die Bevollmächtigung durch schriftlichen Auftrag ausweisen, weil er sonst nicht zugelassen werden kann. Ist die Parthei selbst gegenwärtig, so genügt es, wenn sie zu Protokoll erklärt, daß der ebenfalls anwesende Anwald ihr Mandatar seyn solle.

[illegible] §. 30. [illegible] § 30 [illegible] 8 Octbr. 1836 [illegible]

§. 30. Erscheinen beide Theile, so wird zum wechselseitigen mündlichen Vortrage geschritten. Dieser Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung und Replik, muß vorher ausgearbeitet seyn, und sich in den Manual=Akten befinden. Der Kläger beginnt ihn, und der Verklagte antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörenden Originaldokumente. Vortrag der Sache.

Es ist nicht nöthig, die Klageschrift und ihre Beilagen vorzulesen, weil Richter und Parthei von ihrem Inhalte schon unterrichtet sind; es genügt vielmehr eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Sache und der Beweismittel.

Wenn hiernächst, in sofern es nöthig ist, worüber dem Dirigenten des Gerichts die Entscheidung zustehet, der Kläger wiederum geantwortet, und der Verklagte darauf erwiedert hat; so wird der Vortrag geschlossen, ohne schriftliche Rechtsausführungen zu gestatten.

Ungeachtet die Leitung des mündlichen Vortrages in der Regel zu dem Amte des Dirigenten gehört, und dieser dabei allenthalben auf bestimmte Einlassung und Erklärung der Partheien über die erheblichen Thatsachen zu sehen, und ihnen die nöthigen Vorhaltungen zu machen hat; so kann doch auch der Dirigent, wenn es die Umstände erfordern, die spezielle Leitung des mündlichen Vortrages in der einzelnen Sache dem Deputirten übertragen. Auf jeden Fall ist es die Pflicht des letzteren, über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erscheinen der Partheien, die Uebergabe der Vollmachten, und den Hergang beim Vortrage im Allgemeinen zum Gegenstande hat. Kommen jedoch beim Vortrage Zugeständnisse, Entsagungen, oder andere wesentliche Erklärungen der Partheien vor, welche von dem Inhalte ihrer schriftlichen Auslassungen abweichen: so müssen auch diese zum Protokoll genommen werden. Nach beendigtem Vortrage versucht der Dirigent des Kollegii, oder der Deputirte, wenn diesem die Leitung des Vortrages übertragen gewesen, die Sühne. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, so wird der Vergleich vom Deputirten sofort aufgenommen, und hiernächst in Ausfertigungen den Interessenten zugestellt.

§. 31. Mehrere Litiskonsorten, gleichviel, ob Kläger, oder Verklagte, oder accessorische Intervenienten, müssen sich vor dem Aufrufe der Sache vereinigen, wer von ihnen, oder wer von ihren Bevollmächtigten den Vortrag halten soll; widrigenfalls der Dirigent des Gerichts denjenigen bestimmt, welcher zum Vortrag gelassen werden soll. Hat indessen einer von ihnen besondere Gründe oder Thatsachen anzuführen, welche seine Person allein betreffen; so muß auch er zum Vortrage verstattet werden.

§. 32. Bei Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, erfolgt die mündliche Verhandlung gleichfalls nach vorstehenden Anordnungen.

§. 33. Der Klagegrund kann beim mündlichen Vortrage eben so wenig geändert werden, als der Klageantrag auf eine andere Leistung gerichtet werden kann, als diejenige ist, welche im Klagebericht gefordert worden.

§. 34. Sobald der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt ist, so überreichen die Partheien oder ihre Bevollmächtigten dem Gericht ihre Privat=Akten, welche nothwendig mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen seyn müssen, und werden sodann nebst den im Gerichtssaale befindlichen Zuhö= Schluß des mündlichen Vortrags.

Zuhören entlassen, wenn das Gericht es nicht vorzieht, sich in ein besonderes Deliberationszimmer zu begeben.

§. 35. Alsdann prüft das Gericht auf den Vortrag des Deputirten der Sache,

a) ob die Sache zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet ist, oder ob sie
b) zur nochmaligen mündlichen Verhandlung oder zur förmlichen Instruktion zu verweisen, oder
c) ob der Beweis durch Ableistung zugeschobener Eide oder Vernehmung von Zeugen u. s. w. aufzunehmen ist.

Entscheidung der Sache.

§. 36. Im ersten Fall beschließt das Kollegium das Erkenntniß, der Deputirte entwirft die Erkenntnißformel, die Partheien oder ihre Bevollmächtigten werden herbeigerufen, und es wird ihnen das Urtel mit Belehrung des Rechtsmittels eröffnet. Dies geschieht durch den Deputirten der Sache, der in dem obengedachten Protokolle (§. 30.) den Akt der Publikation nachträglich verzeichnet.

§. 37. Eben dieser Deputirte der Sache arbeitet in den nächsten vom Dirigenten sogleich zu bestimmenden Tagen das Erkenntniß mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterschrift des Gerichts. Sodann wird es ausgefertiget und den Partheien unter Rückgabe ihrer Privat-Akten eingehändiget.

§. 38. Ist nach der Ansicht des Kollegii eine Sache wegen verwickelter Thatsachen oder wegen ihrer Wichtigkeit zur sofortigen Entscheidung nicht angethan, so wird der darüber zu fassende Beschluß den Partheien sofort bekannt gemacht, die Akten werden zum Spruch vorgelegt, und es wird ein anderes Mitglied des Gerichts, als der Deputirte ist, zum Referenten ernannt.

Verlangt es eine der Partheien oder wird es wegen Wichtigkeit der Sache vom Dirigenten für nöthig befunden, so muß der Referent einen vollständigen Vortrag über den Inhalt der Akten und was jede Parthei für sich angeführt hat, im Kollegio öffentlich halten, worauf es den anwesenden Mandatarien der Partheien freisteht, sofort mittelst kurzer Noten dem Kollegio anzuzeigen, wovon sie glauben, daß es beim Vortrage übersehen oder anders in den Akten enthalten sey. Alsdann wird nach Entfernung der Partheien und Zuhörer, wenn auch das Votum des Referenten voraus gegangen, vom Kollegio gewöhnlichermaaßen deliberirt und beschlossen.

§. 39. Sobald hiernächst das Urtel abgefaßt ist, werden die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zum Publikationstermin vor den Deputirten vorgeladen, und die Publikation erfolgt unter Aushändigung der Ausfertigungen des Erkenntnisses und unter Rückgabe der Manual-Akten.

Wenn die Erörterung der Sache mangelhaft befunden.

§. 40. Wird die Sache wegen mangelhafter Erörterung noch nicht spruchreif gefunden (§. 35. lit. b.), so wird sie entweder zum fernern mündlichen Vortrage oder zur förmlichen Instruktion (§. 3.) verwiesen. Im erstern Falle werden durch eine Verfügung die Gegenstände bezeichnet, auf deren Erörterung es noch ankommt, und es wird, wenn anders nicht durch die noch anwesenden Partheien das Fehlende ergänzt werden kann, ein neuer Termin anberaumt (§. 12.), im letztern Falle wird dagegen ein anderweitiger Deputirter des Gerichts oder ein Kommissarius ernannt, und diesem die fernere Verhandlung nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung überlassen.

§. 41.

Wenn es auf Beweisaufnahme ankommt.

§. 41. Kommt es auf Beweisaufnahme (§. 35. lit. c.) an, so erhält dazu eine Gerichtsperson den Auftrag. Diese entwirft zur Leitung des Geschäfts einen Status Controversiae, ladet die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zu einem Termin vor, und verhandelt überhaupt unter ihrer Zuziehung bis zum Schlusse der Sache. In denjenigen schleunigen Prozessen, in welchen die Beweismittel sofort zur Stelle gebracht werden müssen, erfolgt deren Aufnahme sofort, und in demselben Termin.

[illegible] v. 7 Febr. 1831. – G. S. 37. pag. 81. –

Auch müssen zugeschobene und angenommene Eide, deren Erheblichkeit außer Zweifel liegt, von der gegenwärtigen Parthei sogleich im Termine des mündlichen Vortrags abgenommen werden.

§. 42. Sobald die Akten nach der Beweisaufnahme eingehen, wird auf den Vortrag des Dezernenten das Erkenntniß abgefaßt, und mit der Eröffnung des Urtels nach Anleitung des §. 39. verfahren.

§. 43. Ist eine förmliche Instruktion veranlaßt worden, so wird beim Eingange der geschlossenen Akten ein besonderer Referent ernannt. Was in Betreff des öffentlichen Vortrags oben (§. 38.) bestimmt ist, bleibt auch hier zu beobachten.

Zulässigkeit der Litisdenunziationen.

§. 44. Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, müssen, so weit sie überhaupt zulässig sind, vor dem ersten in der Hauptsache anstehenden Termine dergestalt frühzeitig angebracht werden, daß nicht nur überhaupt darauf eine Verfügung erfolgen, sondern noch eine Mittheilung und Vorladung des Litisdenunziaten, Adzitaten oder Nominaten zu dem anstehenden Termine erfolgen kann.

Sonst gelten in Ansehung ihrer aller die Vorschriften, welche für Anbringung der Klage, und deren Einleitung gegeben sind (§. 17. u. f.).

§. 45. Accessorische Interventionen können ebenfalls nur schriftlich angemeldet werden, und dies muß so frühzeitig geschehen, daß den beiden Hauptpartheien vor dem in der Sache anstehenden Termine, es mag der erste oder ein folgender seyn, von der Intervention Nachricht gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, oder die Verhandlung ist in der Hauptsache schon geschlossen; so wird die Intervention zurückgewiesen.

§. 46. Die Interventio principalis wird als ein besonderer Prozeß verhandelt. Ihre Einleitung erfolgt daher wie bei jeder andern Klage.

Appellation.

cf. Gesetz v. 4 Mai 1829 G. S. pag. 43.

§. 47. Wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation, und wegen der Frist zur Einlegung desselben, werden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und ihres Anhangs befolgt. In Ansehung des Objekts, finden bei Landgerichten die Grundsätze statt, welche dort für die Untergerichte festgestellt sind.

Anmeldung und weiteres Verfahren.

§. 48. Die Anmeldung der Appellation geschieht bei dem Gerichte erster Instanz, und letzteres benachrichtiget den Gegner von dem eingewandten Rechtsmittel.

§. 49. Das Gericht leitet das Verfahren nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nur müssen die Partheien alle Anträge und Gesuche schriftlich einreichen, und zwar doppelt, um die Mittheilung an den Gegner zu befördern.

§. 50. Ist der Appellant mit dem Appellationsberichte präkludirt worden, oder ist die Sache, bei welcher keine neuen erheblichen Thatsachen, oder neue Beweis-

weismittel vorkommen, im Deduktionsverfahren geschlossen; so werden die gerichtlichen Verhandlungen mit den Mannual-Akten der Partheien an das Gericht der zweiten Instanz befördert.

§. 51. Sind neue Thatsachen oder Beweismittel vorgetragen, so ist zu unterscheiden: ob in erster Instanz eine schriftliche Instruktion, oder nur mündliches Verfahren statt gefunden hat. Im ersten Falle wird die Instruktion des Appellatorii bei dem Richter erster Instanz, jedoch durch einen andern Deputirten geführt, und die geschlossenen Akten werden zum Appellationsrichter abgesandt. Im letzten Falle gehen die Akten gleich nach eingegangenem Appellationsberichte zur neuen mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter. Jedoch werden in diesem Fall die Mannual-Akten nicht mit versandt.

Abfassung des Appellations-Erkenntnisses.

§. 52. Sobald nach dem Vorstehenden schon geschlossene Akten bei dem Gerichte der zweiten Instanz eingehen, werden sie zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt; es wird ein Referent ernannt, und das demnächst abgefaßte Urtel oder Resolut, wird in einer Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz, unter Rücksendung der Akten, zur Publikation mitgetheilt.

Kommt es dagegen noch auf ein neues mündliches Verfahren in zweiter Instanz an; so wird zu dem Ende vom Appellationsrichter das Erforderliche verfügt, und die Partheien müssen ihre Mandatarien aus den bei den Gerichten zweiter Instanz angestellten Justizkommissarien oder Advokaten wählen.

§. 53. Schriftliche Deduktionen finden auch bei dem mündlichen Appellationsverfahren nicht statt. Ueber die Abfassung und die Publikation des Erkenntnisses gelten die Vorschriften für die erste Instanz (§. 34 — 39.). Hierbei hat das Kollegium die Vorschrift §. 38. besonders zu beachten, und wenn ihm eine Sache wegen verwickelter Thatsachen, Zweifelhaftigkeit des Rechtspunkts, Wichtigkeit des Objekts, oder sonst irgend bedenklich scheint, sollen die Akten durch einen zu fassenden Beschluß, der den Partheien sofort bekannt zu machen, zum Spruch vorgelegt werden.

Revision.

§. 54. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es wird bei dem Gerichte angebracht, wo die Publikation des zweiten Urtels erfolgt ist.

Anmeldung und weiteres Verfahren.

§. 55. Auch wegen Anmeldung der Revision, und bei Leitung des Verfahrens in dritter Instanz, bleiben die Vorschriften jenes Gesetzes unverändert.

§. 56. Es wird daher weder mündliche Verhandlung, noch förmliche Instruktion gestattet.

§. 57. Die Schriften müssen, um die Mittheilung an den Gegner zu erleichtern, doppelt eingereicht werden.

§. 58. Ist das Verfahren durch den Schriftwechsel geschlossen, oder sind die Partheien oder ihre Bevollmächtigten mit den Schriften präkludirt: so werden nach erfolgter Inrotulation der Akten, die Verhandlungen zur Abfassung des dritten Erkenntnisses an das Ober-Appellationsgericht abgesandt.

Abfassung des Revisions-Urtels.

§. 59. Das, von dieser Behörde abgefaßte Erkenntniß, wird mit den Akten dem Gerichte, von welchem die Sache eingegangen ist, mitgetheilt.

§. 60. Ist es das Gericht der zweiten Instanz, so wird auch von diesem die Publikation besorgt, und die Manual-Akten werden der Parthei ausgehändigt.

§. 61.

§. 61. Wenn dies geschehen ist, so verfügt das Gericht die Rücksendung der gerichtlichen Akten an den Richter der ersten Instanz, und legt Abschriften der in beiden Instanzen ergangenen Urtel bei.

§. 62. Jedes Kontumazial-Erkenntniß wird dem anwesenden Kläger unmittelbar nach der Abfassung (§. 28.) publizirt, und die Ausfertigungen desselben werden demnächst beiden Theilen ausgehändigt. Von dem Rechtsmittel gegen ein Kontumazial-Erkenntniß.

§. 63. Bei der Zufertigung an den Verklagten, bedarf es keiner besondern Verfügung; sondern die Belehrung wegen des zustehenden Rechtsmittels, wird dem Urtel am Schlusse beigefügt.

§. 64. Wegen Einwendung der Restitution und der Frist, binnen welcher sie zulässig ist, werden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung befolgt.

§. 65. Jedes Restitutionsgesuch muß mit seinen Beilagen doppelt eingereicht werden.

§. 66. Wird es nicht begründet befunden, so weiset das Gericht die Parthei sofort zurück.

§. 67. Im entgegengesetzten Falle verfügt es die Vorladung beider Theile zum mündlichen Verfahren.

§. 68. Kommt es in dem, in der Allgemeinen Gerichtsordnung (§. 125. des Anhanges) ausgedrückten Falle, noch auf die Erklärung des Klägers an, ob er die Verhandlung der Sache in erster Instanz gestatten wolle oder nicht; so muß dennoch die Vorladung zum Verfahren über das Restitutionsgesuch, und eventualiter zum Verfahren in Appellatorio, erfolgen.

§. 69. Fällt jene Erkärung verneinend aus, so wird durch eine bloße Resolution des Gerichts, der Verklagte mit dem Restitutionsgesuche abgewiesen, und das Appellationsverfahren sofort eingeleitet.

§. 70. Erfolgt dagegen die Verhandlung in erster Instanz, so werden im Fortgange der Sache sämmtliche Vorschriften beobachtet, welche oben für diesen Gegenstand gegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Friedensgerichten.

§. 71. Die Friedensgerichte sind, außer der Kognition über die Streitsachen, von welchen weiter unten (§. 106. seq.) die Rede seyn wird, dazu bestimmt, um in allen Rechtsangelegenheiten, welche zur Entscheidung des ordentlichen Richters gelangen sollen, vor Anstellung des förmlichen Prozesses, die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen. Zweck der Friedensgerichte.

§. 72. Jede Parthei ist schuldig, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache, ihren Gegner zum Versuch der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu lassen. Ihr Wirkungskreis.

Ausgenommen sind folgende Gegenstände:

a) Alle Angelegenheiten, welche ohnehin zur Kognition des Friedensgerichts gehören;
b) Wechsel-, Arrest-, Alimenten- und Exekutiv-Prozesse;
c) Klagen des Fisci und wider denselben;
d) Klagen der öffentlichen Anstalten und Gemeinden, und wider dieselben;
e) Streitigkeiten über die Räumung einer Pacht oder Miethe; wenn der jährliche Zins 50 Rthlr. übersteigt;

f) Konkurse, Liquidations-Prozesse, Generalmoratorien, Güterabtretungen und Behandlung der Gläubiger;
g) Syndikatsklagen;
h) Grenzstreitigkeiten;
i) Gegenforderungen, welche im Hauptprozesse erörtert werden;
k) Prozesse, bei welchen Personen konkurriren, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
l) Die vormundschaftlichen Prozesse, die Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen.

§. 73. Erscheinen Gerichtseingesessene vor dem Friedensrichter, um einen schon verabredeten Vergleich aufnehmen zu lassen, so ist er, auch wenn die Sache zu den im §. 72. bezeichneten gehört, verpflichtet, sich dem Geschäfte zu unterziehen.

Anstellung der Klage.

§. 74. Derjenige, welcher die Anstellung eines Prozesses beabsichtiget, reicht bei dem Friedensgerichte entweder eine vollständige Klage ein, oder läßt sich bei demselben mündlich zum Protokoll vernehmen.

§. 75. Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Versuch der Sühne zurückweisen, wenn auch der angemeldete Anspruch gesetzlich unzulässig erscheint. Es muß vielmehr

Vorladung der Partheien.

§. 76. beide Theile, den Verklagten unter Mittheilung der Klage und ihrer etwanigen Beilagen, zu einem, für die Vergleichsunterhandlung bestimmten, aber möglichst nahen Termin, durch eine Abschrift der Verfügung vorladen.

§. 77. Wenn der Kläger ausbleibt, so wird angenommen, daß er von seinem Antrage zurücktrete, und erscheint der Verklagte nicht, so wird vorausgesetzt, daß er zum Vergleiche nicht geneigt sey.

Beide Warnungen sind in die zu erlassenden, und durch den Gerichtsboten zu insinuirenden Vorladungen aufzunehmen.

Wahrnehmung des Termins.

§. 78. Die Partheien sind verpflichtet, den Sühnetermin in der Regel persönlich wahrzunehmen.

§. 79 Die, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Justizkommissarien oder Advokaten, welche dem Gerichte zugewiesen sind, oder durch sonst gesetzlich zulässige Mandatarien (vergl. Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 25. 26.), oder von Assistenten, die das Gericht auf ihr Ansuchen ihnen zuordnet, vertreten lassen.

§. 80. Die Mandatarien müssen aber mit gerichtlicher Vollmacht zur Abschließung eines Vergleichs versehen seyn, oder, wenn sie mit außergerichtlichem Auftrage erscheinen, unter dem Versprechen, die fehlende gerichtliche Vollmacht nachzubringen, durch schriftliche Information des Machtgebers nachweisen, daß und wie sie zu gütlicher Unterhandlung authorisirt sind.

§. 81. Sind sie auf diese Weise nicht legitimirt, so wird es angesehen, als wäre die bevollmächtigende Parthei ungehorsam ausgeblieben.

§. 82. In der Hoffnung der künftigen Genehmigung, kann daher in der Regel kein Vergleich geschlossen werden. Treten indessen Umstände ein, welche es dem Gerichte wahrscheinlich machen, daß die Genehmigung erfolgen werde, oder ist der Fall vorhanden, daß es dem Bevollmächtigten nur in Nebenverabredungen an Authorisation mangelt; oder ist die Sache von solcher Bedeutung oder Weitläuftigkeit, daß sie in einem Termine nicht abgeschlossen werden kann, oder sind

end-

endlich beide Theile über die Anberaumung eines folgenden Termins einverstanden; so hat es kein Bedenken, die Verhandlung an einem andern Tage fortzusetzen.

Prorogation.

§. 83. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung eines, zum Sühneversuche anstehenden Termins, keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termin keine Nachricht gegeben werden kann; so muß ihm der Kläger die dadurch entstehenden Kosten ersetzen. Auf das Gesuch des Verklagten kann dagegen ein Termin nicht anders ausgesetzt werden, als wenn er die Genehmigung des Klägers beibringt, oder dringende Gründe anführt und bescheinigt, welche ihn verhindert, den Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wahrzunehmen.

Nach abgelaufenem Termine kann der Verklagte die Anberaumung eines neuen nicht mehr nachsuchen.

Verhandlung im Termine.

§. 84. Erscheint einer von beiden Theilen nicht, oder bleiben beide aus; so wird darüber eine Verhandlung aufgenommen.

§. 85. Gestellen sich dagegen die beiderseitigen Interessenten, so wird über den Gegenstand des Streits, über die Erklärung des Verklagten in Rücksicht der Richtigkeit des Anspruchs, über die gegenseitigen Vergleichsanträge, und wenn die Partheien nicht zu einigen sind, über die Vorschläge des Richters zur Beilegung der Sache, vollständig zu Protokoll verhandelt.

§. 86. Die Vorschläge des Richters müssen durch Kenntniß der Sache und der Gesetze geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und seine Vorhaltungen müssen auch den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 87. Aeußert der Verklagte, daß er die Forderung des Gegners gar nicht anerkenne; so wird diese Erklärung niedergeschrieben, und die Verhandlung geschlossen.

§. 88. Der Kläger kann im Termin seine Anträge ändern, und der Verklagte kann Gegenforderungen anbringen, nicht nur um zu kompensiren, sondern auch um seinen Anspruch überhaupt geltend zu machen, und die Sache zur prozessualischen Erörterung vorzubereiten.

§. 89. Litisdenunziationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden im Laufe des Sühneversuchs nicht statt.

Aufnahme des Vergleichs.

§. 90. Vereinigen sich die Partheien über den Gegenstand des Streites, so wird das Abkommen so vollständig niedergeschrieben, daß die Verhandlung als ein selbstständiges Dokument angesehen werden kann.

§. 91. Die Interessenten erhalten auf ihr Verlangen Ausfertigungen derselben.

§. 92. Soll ein Vergleich unter der Bedingung zu Stande kommen, daß ein Theil über irgend eine Thatsache noch einen Eid leiste, so muß mit Abnahme des Eides sofort verfahren werden. Mit Vorladung und Vernehmung vorgeschlagener Zeugen und Aufnahme anderer Beweismittel, kann sich aber der Friedensrichter nicht befassen.

§. 93. Alle von dem Friedensgerichte aufgenommene Verhandlungen, haben die Eigenschaft gerichtlicher Dokumente.

Wirkung des Vergleichs. §. 94. Auf den Grund eines vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleichs (§. 90.) kann und soll vom demselben die Exekution in allen Graden verfüget und vollstreckt werden.

Wenn kein Vergleich zu Stande kommt. §. 95. Sind die Partheien nicht zu vereinigen oder erscheint der Verklagte auf gehörig bescheinigte Vorladung nicht, so muß der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtssache sofort zur gerichtlichen Einleitung bringen will oder nicht. Im ersten Falle sendet das Friedensgericht sämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letztern dagegen werden die Akten bis auf fernern Antrag des Klägers weggelegt.

§. 96. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Treten indessen bis zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt, Veränderungen in der Person des Verklagten ein, oder wird ein und derselbe Anspruch aus einem andern Fundamente verfolgt, so muß der Sühneversuch wiederholt werden.

§. 97. Die Verjährung wird durch die dem Verklagten geschehene Behändigung der vom Friedensgerichte erlassenen Vorladung unterbrochen.

Kosten. §. 98. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 99. Kommt der Vergleich zwischen den Partheien in der Hauptsache zu Stande, ohne daß dieselben wegen der Kosten sich vereinigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und der Friedensrichter entscheidet durch eine bloße Verfügung den Kostenpunkt nach Analogie der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 2. bis 5. In der Regel sollen in diesem Falle die außergerichtlichen Kosten kompensirt und die gerichtlichen von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

§. 100. Die Kosten der exekutivischen Vollstreckung eines Vergleiches, entrichtet der Schuldner unmittelbar an das Gericht.

§. 101. Kommt kein Vergleich zu Stande oder der Verklagte erscheint im Sühnetermin nicht, so wird in dem demnächst anzustellenden Prozesse über die Verpflichtung zur Zahlung und zur Erstattung der durch die Verhandlung im Friedensgerichte entstandenen Kosten mit entschieden.

§. 102. Bis dahin kann weder der Kläger noch der Verklagte den Ersatz der Kosten fordern, welche ihm durch die Verhandlung bei dem Friedensgericht verursacht sind.

§. 103. Verzögert indessen der Kläger den Antrag auf gerichtliche Einleitung der Sache (§. 95.) über drei Monate, vom Tage der abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlung an gerechnet, so kann von ihm die Erstattung der Kosten, welche er nicht selbst veranlaßt hat, vorläufig gefordert werden; das Friedensgericht muß sie festsetzen und die Einziehung veranlassen.

Stempel. §. 104. Die Verfügungen und Verhandlungen der Friedensgerichte sind stempelfrei.

§. 105. Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so wird die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlegt.

Sonstiger Wirkungskreis der Friedensgerichte. §. 106. Zur Kognition der Friedensgerichte gehören:

a) Alle Prozesse, deren Gegenstand ohne Hinzurechnung der etwa rückständigen Zinsen die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt. Konkurs- und Liquidationssachen sind ausgenommen;

b) Alle Real- und Verbalinjuriensachen, in sofern sie nicht zur kriminellen oder fiskalischen Einleitung geeignet sind;

c) Alle Holzdefraudationen in Königlichen und Privatforsten;
d) Alle Pacht- und Miethssachen, bei welchen die jährliche Pacht oder Miethe die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt;
e) Mit gleicher Einschränkung die Gesindesachen;
f) Possessorienprozesse, welche städtische oder bäuerliche Grundstücke betreffen;
g) Kriminalsachen, jedoch nur in so weit, als es auf Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt.

§. 107. Zum Wirkungskreise der Friedensgerichte gehören auch Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über Zweihundert Thaler beträgt.

§. 108. Desgleichen sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, welche nicht über Zweihundert Thaler hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quittungen, können dagegen von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes auf- und angenommen werden.

§. 109. Werden in Prozessen Rekonventionen angebracht, über welche im Hauptprozesse nach gesetzlicher Vorschrift mit verhandelt werden muß; so gehört die Erörterung und Entscheidung, sowohl der Konvention als der Rekonvention, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes, vor das Friedensgericht.

§. 110. Requisitionen auswärtiger jedoch einländischer Gerichte, soll von den Friedensgerichten, das Objekt möge seyn welches es wolle, genügt werden.

§. 111. Ueberschreitet ein Friedensgericht die Grenzen der diesen Behörden verliehenen Gerichtsbarkeit, so sind zwar die Verhandlungen und Entscheidungen deshalb nicht ungültig; es sollen aber in Prozessen die Vorschriften zur Richtschnur dienen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 16. §. 7. enthält, und bei den Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 10.

§. 112. Die Friedensgerichte sind verpflichtet, von den betreffenden Landgerichten Aufträge anzunehmen.

Verfahren in Prozeßsachen.

§. 113. Bei Einleitung und Behandlung der Prozeßsachen sollen im Allgemeinen die Vorschriften der Gerichtsordnung und ihres Anhanges, besonders aber die Bestimmungen derselben Th. 1. Tit. 25. §. 45. seq. und Tit. 26. Abschnitt 2. befolgt werden. Es findet daher bei den Friedensgerichten kein öffentliches Verfahren statt.

Anbringung der Klagen.

§. 114. Klagen müssen entweder schriftlich substantiirt eingereicht oder beim Gerichte zu Protokoll angebracht werden.

§. 115. Die für zulässig erachtete Klage wird dem Verklagten zugefertiget, und beide Theile werden zum Versuch der Sühne, für den Fall aber, daß sie nicht Statt haben sollte, zugleich zur Instruktion der Sache, unter gesetzlicher Warnung, durch eine schriftliche Vorladung, zu einem bestimmten Termin vorgeladen, den sie entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Mandatar wahrnehmen müssen.

Instruktion.

§. 116. Erscheinen beide Theile, so wird nach Anleitung der oben gegebenen Vorschriften, die Sühne versucht, und wenn diese nicht gelingt, zur Instruktion übergegangen.

Urtel.

§. 117. In allen zur Entscheidung vorbereiteten Sachen wird, ohne Zulassung

Anordnung des J. M. im Reskr. v. 16 Okt. sollen die Landgerichte im Großh. Posen gleich den Landgerichten befugt sein, Ehevertäge, durch welche die allg. eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, aufzunehmen, zu verlautbaren, zu bestätigen u. die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung durch die öffentl. Blätter zu erlassen. — Publ. d. Ob. Lgr. Posen v. 28. Novbr 1829. — A. 34 pag 471. —

lassung schriftlicher Rechtsausführungen, das Erkenntniß im letzten Termine sogleich abgefaßt, und den noch anwesenden Partheien eröffnet.

§. 118. Ist wegen ander r dringender Geschäfte, oder wegen Weitläuftigkeit oder Verwickelung der Sache, die sofortige Abfassung des Urtels nicht möglich; so kann solche ausgesetzt, die Partheien müssen aber sogleich zu einem der nächsten Gerichtstage, oder wenn in der Allgemeinen Gerichtsordnung bei einzelnen Prozeß-Arten ein kürzerer Termin bestimmt ist, zu einem andern nähern Tage zum Zweck der Publikation des Erkenntnisses vorgeladen werden.

§. 119. Wegen Abfassung der Kontumazial-Erkenntnisse, und in Ansehung der gegen sie statt findenden Rechtsmittel, hat es bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung sein Bewenden.

Appellationsverfahren.

§. 120. Die Appellationsfrist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Aushändigung des Erkenntnisses an die Partheien geschehen ist.

§. 121. In Ansehung des Gegenstaudes, bei welchem das Rechtsmittel der Appellation nur zulässig ist, dienen die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und dessen Anhange enthaltenen, für die Untergerichte gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 122. Die zweite Instanz bildet das Landgericht, zu dessen Geschäftsbezirk der Kreis des betreffenden Friedensgerichts gehört.

§. 123. Die Appellationsbeschwerden können mündlich zu Protokoll, oder schriftlich angebracht werden.

§. 124. Sind keine neuen Thatsachen zu erörtern, oder neue Beweismittel aufzunehmen, oder sind die angegebenen von der Art, daß sie dem Richter sachdienlich nicht erscheinen, oder wird der Bevollmächtigte einer Parthei mit dem Appellationsberichte präkludirt; so werden die Akten sofort an die zweite Instanz befördert, und der Gegenparthei wird unter Mittheilung der eingegangenen Schriften oder der aufgenommenen Verhandlungen, hiervon Nachricht gegeben.

§. 125. Kommt es dagegen darauf an, eine neue Instruktion zu veranlassen, oder Beweis aufzunehmen; so geschieht dies ohne Ausnahme bei dem Friedensgerichte. In sofern es möglich ist, wird aber einer, von dem Deputirten erster Instanz verschiedenen Gerichtsperson, die Verhandlung in Appellatorio aufgetragen.

§. 126. Ist dies Verfahren geschlossen, so werden, ohne Zulassung von Deduktionsschriften, die Akten zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses abgesandt.

§. 127. Sobald von dem Landgerichte das Urtel zweiter Instanz eingehet, wird es den Partheien in einem anzuberaumenden Termine eröffnet.

Verfahren in der Revisions-Instanz.

§. 128. Von dem Tage des, den Partheien behändigten zweiten Urtels, läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der dritten Instanz in den Fällen, wo sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung in Sachen, welche bei den Untergerichten schweben, mit Rücksicht auf die §. 106. näher bestimmte Kognition der Friedensgerichte, zulässig ist.

§. 129. Haben die Partheien Rechtsbeistände, so wird der gewöhnliche Schriftwechsel eingeleitet.

§. 130. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, so wird der Revident über seine Revisionsbeschwerden, und der Revise mit seiner Antwort darauf, vom Richter in einem und demselben Termine zu Protokoll vernommen.

§. 131

§. 131. Ist die Sache in dritter Instanz geschlossen, und ist mit Zuziehung beider Theile die Inrotulation der Akten geschehen; so werden die Akten unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Posen zur letzten Entscheidung abgesandt.

§. 132. Das von dort eingehende Urtel wird den Partheien in einem besondern Termin eröffnet.

§. 133. Die Depositalverwaltung geschiehet bei den Friedensgerichten nach den Vorschriften der Depositalordnung von 1783.; sie beschränkt sich aber auf die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit dergestalt, daß über die Grenzen derselben hinaus, keine Gegenstände zur Deposition angenommen werden können. Depositalverwaltung.

§. 134. Ein General-Depositum soll bei den Friedensgerichten nicht konstituirt werden.

§. 135. Letztwillige Verordnungen werden unmittelbar nach ihrer Auf- oder Annahme, mit den sie begleitenden Verhandlungen, zur Aufbewahrung an das vorgesetzte Landgericht eingesandt.

§. 136. Jedes Friedensgericht zieht zu einer besondern Kasse die Gerichtskosten ein, welche von demselben deservirt werden. Sportulkasse.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Kriminal- und fiskalischen Sachen

§. 137. Die Inquisitoriate sind in allen Kriminal- und fiskalischen Sachen, jedes in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise, diejenigen Behörden, welche die Untersuchungen führen. Wer die Untersuchungen führt.

§. 138. Die Abfassung der Erkenntnisse gebührt den Landgerichten. Wo die Straferkenntnisse abgefaßt werden.

§. 139. Der Ort, wo ein Verbrechen begangen oder attendirt worden, oder in den Fällen, wo das Verbrechen im Auslande begangen ist, der Ort, wo der Thäter sich hat betreten lassen, entscheidet in jeder vorkommenden Sache darüber, welchem Landgerichte die Abfassung des Urtels erster Instanz gebührt.

§. 140. Bei eingewandtem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wird der Instanzenzug beobachtet, welcher für die Civilsachen zwischen den Landgerichten regulirt ist.

§. 141. Nur in den Sachen, wo in erster Instanz auf eine, zehn Jahre übersteigende Beraubung der Freiheit erkannt ist, gebührt dem Ober-Appellations-Gerichte des Großherzogthums die Entscheidung in zweiter Instanz.

§. 142. Im übrigen hat es bei den Vorschriften der Kriminalordnung, und den spätern erläuternden Bestimmungen oder Ergänzungen, sein Bewenden.

Vierter Abschnitt.

Von der Geschäftssprache in den Gerichten.

§. 143. Beide Sprachen, die deutsche und die polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Partheien, die Geschäftssprachen der Gerichte.

§. 144. Bei der Correspondenz mit öffentlichen Behörden, das Königreich Polen ausgenommen, und in ihren Berichten an die vorgesetzten Kollegia, bedienen sie sich der deutschen Sprache ausschließlich.

§. 145.

einer Schlg, bei welcher die Bestimmungen der V. v. 9/2 17 entgegen nur eine der beiden Sprachen oder statt der deutschen die polnische oder umgekehrt gebraucht worden, ist daher nicht begründet, wenn die Vorschriften der allg. Landesgesetze, nach welchen verfahren werden soll, wenn der Richter der Sprache der Betheiligten nicht kundig ist,

befolgt worden sind.

37 J. Rücksicht auf 575. 422 Anh. 3. 90. findet der Verzicht auf ein polnisches Nebenprotokoll oder auf eine polnische Übersetzung der in deutscher Sprache aufgenommenen Schlg. statt. Es genügt zu diesem Zwecke die in der Schlg enthaltene, in deutscher und polnischer Sprache aufgenommene ausdrückliche Erklärung der Partheien, daß sie auf das Recht die Übersetzung zu verlangen, verzichten oder daß sie eine vollständige zu fordernde Nebenprotokoll (?) ... Justizminist. Rescr. v. 5 Mai 1839. — Justiz Blatt pro 1839 pag. 178. —

Bei Prozessen.

§. 145. Sind in einem Prozesse beide Theile nur der polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag, und die Aufnahme der Verhandlungen nebst der Entscheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in deutscher Sprache geschehen, wenn die der polnischen Sprache nur kundigen Partheien nicht zugegen sind.

§. 146. Ist zwischen beiden Theilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, in sofern er nur der deutschen oder der polnischen mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in deutscher Sprache verfahren.

§. 147. Der Aufnahme eines deutschen oder polnischen Nebenprotokolls bedarf es nicht.

§. 148. Bei Zeugen, Sachverständigen und andern dergleichen Personen, werden die Protokolle in ihrer Sprache, wenn sie der deutschen oder polnischen kundig sind, sonst aber in deutscher Sprache ohne alle Einschränkung aufgenommen.

§. 149. Beim Schriftwechsel wird die Festsetzung des §. 146. ebenfalls beobachtet; es steht jedoch jeder Parthei frei, ihre zur Mittheilung an den andern Theil geeigneten Eingaben und Schriften, in beiden Sprachen einzureichen.

Geschieht dies, so werden sie dem Gegner in seiner, und wenn er keine von beiden Sprachen versteht, in der deutschen mitgetheilt.

§. 150. Ist der Kläger der deutschen und polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der deutschen verfahren werden.

Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 151. Bei zweiseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Aufnahme von Vergleichen, bei Erbregulirungen und Auseinandersetzungen in Vormundschaftssachen, werden, wenn Interessenten zum Theile der deutschen, und zum Theile nur der polnischen Sprache mächtig sind, die Verhandlungen in beiden Sprachen aufgenommen.

§. 152. Bei einseitigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dient die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur.

§. 153. Ist aber die Verhandlung zum Gebrauche beim Hypothekenbuche bestimmt, so muß sie, wenn der Aussteller ihrer auch nicht mächtig ist, dennoch in deutscher Sprache mit aufgenommen werden.

§. 154. Verlangt ein, der polnischen oder deutschen Sprache nicht kundiger Interessent, daß ein Akt neben der seinigen, auch in polnischer oder deutscher Sprache aufgenommen werde; so muß es geschehen.

Bei Notariatsverhandlungen.

§. 155. Notarien, Justizkommissarien und Advokaten, haben bei Aufnahme von Dokumenten, vorstehende Anordnungen ebenfalls zu befolgen.

In Kriminalsachen.

§. 156. In Kriminal- und fiskalischen Sachen, werden zwar die Vorschriften des §. 58. u. f. der Kriminalordnung beobachtet; es sollen jedoch bei Angeschuldigten, welche der polnischen Sprache allein kundig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sey denn, daß die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müßte. Alsdann soll eine deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden.

Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in deutscher Sprache erfolgen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gerichte.

Einrichtung eines Appella- [illegible] v. Ges. v. 4 Mai 1829 G. S. pag 43.

§. 157. Dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen wird, unter den Befehlen des Chefs der Justiz, die obere Aufsicht über die Justizbehörden und die Justizoffizianten im Großherzogthum Posen, in Ansehung ihrer Geschäftsführung, und in allen Angelegenheiten der Disziplin übertragen, und in dem Kollegio durch eine darin zu formirende Sektion ausgeübt.

§. 158. Dem gemäß sind alle Justizbehörden des Landes und alle Beamten der Justiz, zum Gehorsam und zur Subordination gegen das Ober-Apellationsgericht verpflichtet.

§. 159. Die Friedensgerichte sind den Landgerichten zunächst im Dienste untergeordnet.

§. 160. Zwischen den Landgerichten und Inquisitoriaten, findet keine Subordinationsverbindung statt.

§. 161. Die Landgerichte und Inquisitoriate werden der unmittelbaren Leitung des Ober-Apellationsgerichts anvertraut.

§. 162. Das Ober-Appellationsgericht und die Landesgerichte üben die Dienstaufsicht nach den Vorschriften, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1. und 8. enthält.

§. 163. Beschwerden über die Friedensgerichte gehören vor die Landgerichte, und die über die Landgerichte, so wie über die Inquisitoriate, vor das Ober-Appellationsgericht.

§. 164. Alle die Justizverwaltung betreffenden, und von höherer Entscheidung abhängenden Angelegenheiten, werden dem Chef der Justiz durch das Ober-Appellationsgericht vorgetragen.

Sechster Abschnitt.

Von Besetzung der Stellen im Justizdienste und Bildung der Beamten.

§. 165. Bei Besetzung der Aemter in der Justizverwaltung des Großherzogthums Posen, soll künftig diejenige Qualifikation gefordert werden, welche die Allgemeine Gerichtsordnung im dritten Theile vorschreibt.

§. 166. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Landgerichte, müssen dem gemäß in der Folge die angeordneten drei Prüfungen bestanden haben.

§. 167. Die Eingebornen des Großherzogthums, welche sich zum richterlichen Dienste bestimmen, sollen auf einer Deutschen Universität die Rechte studiren.

§. 168. Ist diese Bestimmung erfüllt, so hängt es von ihrer Wahl ab, ob sie bei den Gerichten der ältern Königlichen Staaten, oder bei den Justizbehörden des Großherzogthums sich praktisch ausbilden wollen.

§. 169. Im letztern Falle können sie sich bei den Landgerichten, nach vorhergegangener Prüfung, anstellen lassen.

§. 170. Die Prüfung zum Amte eines Auskultators und Referendarii, geschieht durch die Landgerichte.

§. 171. Die Ernennung zum Auskultator erfolgt durch das Ober-Appellationsgericht auf den Bericht des betreffenden Landgerichts, welchem die Verhandlung über das abgelegte Examen und das Gutachten der Examinatoren beigefügt seyn muß.

§. 172. Die Referendarien bestellt der Chef der Justiz auf den Bericht des Ober-Appellationsgerichts. Diesem werden von dem betreffenden Landgerichte die Verhandlung über die bestandene mündliche Prüfung, das Gutachten der Prüfenden über den Ausfall des Examens, die Probe-Relation, und die Zensur derselben eingereicht.

§. 173. Um den angehenden Geschäftsmännern diejenige Bildung zu geben, welche ihre Bestimmung erfordert; so sollen sie als Auskultatoren nicht allein mit Dekretiren, Instruiren und Referiren beschäftigt, sondern auch in mündlichen Vorträgen als Stellvertreter der Parthei geübt werden, und verbunden seyn, wenigstens vier Monate hindurch bei einem Inquisitoriate zu arbeiten.

§. 174. Die dritte Prüfung erfolgt bei der Immediat-Examinationskommission zu Berlin. Nur ausnahmsweise (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 34. Anhang §. 463.) kann diese Prüfung dem Ober-Appellationsgerichte vom Justizminister übertragen werden.

§. 175. Um diese Prüfung vorzubereiten, muß der Referendar nicht allein bei dem Landgericht, bei welchem er zu seiner Ausbildung angestellt gewesen, zur Probe instruirt haben, und darüber, so wie über seine Qualifikation überhaupt, von dem Direktor des Landgerichts das vorschriftsmäßige Attest beibringen, sondern auch bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen sich eine Zeitlang im Referiren üben, wenn nicht die besondere Qualifikation des zu Prüfenden davon eine Ausnahme erlaubt. Auf jeden Fall wird von dem Präsidio der letztgedachten Behörde das Gesuch des Kandidaten, zur dritten Prüfung verstattet zu werden, mittelst Berichts an den Chef der Justiz begleitet.

Siebenter Abschnitt.

Von den Sporteltaxen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 176. Die durch das Patent vom 23sten August 1815. in den Preußischen Staaten eingeführten allgemeinen Gebührentaxen, sollen auch den Gerichten des Großherzogthums Posen, so wie den bei denselben angestellten Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, zur Richtschnur dienen.

§. 177. Das Ober-Appellationsgericht erhebt die Gebühren nach der Taxe für die Landesjustizkollegia.

§. 178. Den Landgerichten dient die Gebührentaxe für die Stadtgerichte in den großen Städten zur Norm, und nach dieser achten sich auch die Friedensgerichte als solche, da sie den Vergleich nur in solchen Sachen versuchen, die der Entscheidung der Landgerichte unterworfen sind.

§. 179. In ihren übrigen Funktionen befolgen die Friedensgerichte die, sämmtlichen Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, vorgeschriebene Gebührentaxe.

§. 180. Ob die Verhandlungen in deutscher oder polnischer Sprache erfolgen, macht in der Regel keinen Unterschied, und es soll auch da, wo vorschriftsmäßig in beiden Sprachen verhandelt werden muß, für die Aufnahme und Ausfertigung keine Erhöhung der Gebühren statt finden.

Werden aber auf ausdrückliches Verlangen einer Parthei, in Fällen, wo es nur in einer Sprache geschehen darf, Verhandlungen auch in der zweiten aufgenommen und ausgefertigt, so soll der Gebührensatz dafür um ein Drittheil erhöhet, und von der antragenden Parthei eingezogen werden.

§. 181. Die Justizkommissarien und Advokaten bei den Landgerichten und bei den Friedensgerichten erhalten die Gebühren nach der für die Justizkommissarien bestimmten Taxe. Wird in dieser, in Rücksicht der anzusetzenden Gebühren ein Unterschied gemacht, je nachdem die Verhandlung bei einem Obergerichte oder bei Stadtgerichten in den großen Städten oder bei andern Untergerichten erfolgt, so werden den Justizkommissarien und Advokaten für die Arbeiten bei dem Ober-Appellationsgerichte in Rekurssachen die Gebühren wie für Verhandlungen bei den Obergerichten zugebilliget, wogegen sie solche für die Verhandlungen bei den Landgerichten nach der Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten erhalten. Nach derselben liquidiren sie auch für Bemühungen bei den Friedensgerichten, wenn sie bei denselben, als eigentlich die Sühne versuchende Behörden, ihr Amt verwaltet haben. Bei den Friedensgerichten, als entscheidende Behörden, können sie aber nur nach der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, ihre Liquidationen einrichten.

§. 182. Die Landgerichte sollen die Taxen für die Stadtgerichte in großen Städten in allen Prozessen, deren Einleitung und Instruktion nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgt, ohne Einschränkung zur Anwendung bringen. Besondere Vorschriften. 1) für die Landgerichte.

§. 183. Wo das mündliche Verfahren statt findet, soll für die erste Vorladung der Partheien der Gebührensatz genommen werden, welcher für Vorladungen zum Beantwortungs- und Instruktionstermin angeordnet ist.

§. 184. Werden im Laufe eines solchen Prozesses Verfügungen und Entscheidungen erlassen, so tritt der gewöhnliche Gebührensatz nach der Taxe ein.

§. 185. Erfolgt auf den Grund des mündlichen Vortrags die Entscheidung der Hauptsache, so soll für das mündliche Verfahren der niedrigste Satz der Instruktionsgebühren nach den verschiedenen Kolonnen genommen werden.

§. 186. Dagegen sind in solchem Falle für das Erkenntniß die vollen Urtelsgebühren anzusetzen. Für die Publikation des Erkenntnisses werden aber nur dann die taxmäßigen Gebühren gestattet, wenn sie nicht gleich nach dem mündlichen Vortrage erfolgen kann, sondern ein besonderer Termin dazu angesetzt werden muß.

§. 187. Der Aufruf der Sachen zum mündlichen Vortrage geschieht kostenfrei.

§. 188. Die Bestimmungen des §. 182 bis 187. gelten auch von dem Verfahren in der Appellationsinstanz.

§. 189. Wenn das Friedensgericht einen Vergleich auf den Antrag der sich meldenden Gerichtseingesessenen, ohne vorhergegangene Vorladung, sogleich aufnimmt, so tritt der Gebührensatz unter 85. des fünften Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten ein. 2) für die Friedensgerichte.

§. 190. Läßt eine Parthei den Antrag zur Veranlassung des Sühneversuchs zum Protokoll aufnehmen, so werden die Gebühren nach dem Satze für die Aufnahme einer Klageanmeldung liquidirt.

§. 191. Wird die vollständige Klage bei dem Friedensgerichte zum Protokoll aufgenommen, so treten die Sätze der Taxe für die Aufnahme der Klage ein.

§. 192. Die Gebühren für die Vorladung zum Sühnetermin, werden nach den Sätzen der Taxe für die Vorladungen zum Instruktionstermine liquidirt.

§. 193. Wird die Sache vom Friedensgerichte verglichen, so sind die Gebühren nach der Bestimmung unter 41. des vierten Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten anzusetzen.

§. 194.

§. 194. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so wird, falls die Partheien erschienen sind, wie für einen einzelnen Termin in Prozeßangelegenheiten, falls aber ein Theil oder beide ausgeblieben sind, wie für einen Termin, welcher durch die Schuld der Partheien vereitelt worden, nach 40. Abschnitt 4. der Taxe liquidirt.

§. 195. Erfolgt die gütliche Beilegung nicht sogleich im ersten Termine, sondern werden zwei oder mehrere Termine abgehalten, so finden außer den §. 193. bezeichneten Vergleichsgebühren, die Sätze der Taxe für jeden einzelnen Termin ebenfalls statt, vorausgesetzt, daß ein oder beide Theile die Ansetzung des zweiten oder mehrerer Termine veranlaßt haben.

§. 196. Für die durch Prorogationsgesuche der Partheien, oder sonst im Laufe der Sache durch sie veranlaßten Verfügungen, werden die Gebühren so, wie für die im Laufe eines Prozesses ergehenden Verfügungen, angesetzt.

§. 197. Die allgemeine Festsetzung des §. 179. findet Rücksichts der nach §. 106. vor die Friedensgerichte gehörigen Prozesse, auch in den Fällen statt, wo die Sache verglichen wird.

3) in Hinsicht auf die Justizkommissarien und Advokaten.

§. 198. In den Sachen, welche bei den Landgerichten mündlich vorgetragen werden, erhalten die Justizkommissarien und Advokaten die Gebühren wie in Prozessen, die schriftlich verhandelt werden, für die Einziehung der Information, für die Instruktion und pro cura instantiae.

§. 199. Die in der Gebührentaxe für die Justizkommissarien Abschnitt I. Nr. 22. Anmerkung 2. aufgenommene Ausnahme, nach welcher die Parthei, welche sich ohne Nothwendigkeit in Sachen der ersten, zweiten und dritten Kolonne der Taxe eines Justizkommissarii bedient hat, den Ersatz der Gebühren vom Gegentheil nicht fordern kann, soll Rücksichts der, bei den Landgerichten zum mündlichen Vortrage gebrachten Prozesse, nicht statt finden.

§. 200. Für die, bei den Friedensgerichten erfolgenden Sühneversuche und Vergleiche, können die Justizkommissarien und Advokaten nur dann Gebühren von dem Gegentheil ersetzt fordern, wenn ihre Parthei nach der diesfälligen Vorschrift persönlich zu erscheinen nicht verbunden war; sondern sich durch einen Sachwalter vertreten lassen konnte.

§. 201. Für die Einziehung der Information kann der Justizkommissarius auch bei dem Friedensgerichte die vollen Gebühren liquidiren, wogegen ihm für die Abwartung der Termine zum Sühneversuche nur die in der Taxe für einzelne Termine in Prozessen angesetzten Gebühren, zugebilliget werden können.

§. 202. Bedient sich die Parthei, wenn die Sache bei dem Friedensgerichte nicht verglichen wird, zur Fortsetzung derselben bei dem Landgericht des nämlichen Sachwalters; so kann er nicht von neuem für die Einziehung der Information liquidiren.

4) in Kriminaluntersuchungen.

§. 203. In Kriminal-Untersuchungen wird die Gebührentaxe in Anwendung gebracht, welche der Kriminalordnung angehängt ist.

Wir befehlen Unsern Gerichten im Großherzogthum Posen, dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und allen Unsern Unterthanen, solches auf das genaueste zu befolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 9. Februar 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.